

## **1. Änderung der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 18.04.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Der Begriff der Funktion „Abschnittsleiter“ wird durch den Begriff der Funktion „stellvertretender Kreisbrandmeister“ ersetzt.

### **Artikel 2**

§ 1 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Der Begriff der Funktion „Abschnittsleiter“ durch den Begriff der Funktion „stellvertretender Kreisbrandmeister“ ersetzt.

### **Artikel 3**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 18.04.2024

Patrick Puhmann  
Landrat

-Siegel-